



KATASTEREXEMPLAR

Der Regierungsrat
des Kantons Luzern

verleiht

gestützt auf das Gesetz über die Nutzung des Grundwassers vom 14. September 1965 (GNL);
auf den Antrag des Staatswirtschaftsdepartementes,

WASSERVERSORGUNGSGENOSSENSCHAFT ESCHOLZMATT

die nachfolgend näher umschriebene Konzession zur Nutzung von öffentlichem Grundwasser:

1. Beschrieb
und Pläne

- 1.1 Gemeinde Escholz matt
- 1.2 Grundstück —
- 1.3 Koordinaten der Nutzungsanlage (Pumpenhaus) 637 600 / 195 090
- 1.4 Koordinaten der dazu gehörenden Brunnen 637 600 / 195 090
- 1.5 Grundeigentümer Wasserversorgungsgenossenschaft Escholz matt
- 1.6 Gewässer Grundwasservorkommen von Escholz matt
- 1.7 Motorenleistung 25 und 25 PS
- 1.8 Maximal mögliche Durchflussmenge unmittelbar nach der Pumpe 500 und 500 l/min.
- 1.9 Bewilligte totale Entnahmemenge 500 l/min.
Pro Tag (24 Std.) 820 m³, pro Jahr 299'300 m³
- 1.10 Fassungsart Vertikaler Filterbrunnen
- 1.11 Verwendungszweck Trink- und Brauchwasser
- 1.12 Pläne und Unterlagen Div.

2. Allgemeine Bedingungen und Auflagen

- 2.1 Die Nutzungsanlage ist so zu erstellen, dass keine Verunreinigung des Grundwassers entstehen kann. Sie ist im besondern gegen die Gefahren, die ständig von der landwirtschaftlichen Düngung und vom Versickernlassen von Schmutzwasser her drohen, zu sichern. Nach Erstellung der Anlage sind dem kantonalen Amt für Gewässerschutz die Ausführungspläne, geologischen Bohrprofile und Gutachten, Angaben über die charakteristischen hydraulischen Verhältnisse der Wasserfassung sowie ein Zeugnis des Kantonschemikers über die Qualität des entnommenen Wassers einzureichen.
- 2.2 Das geförderte Grundwasser darf erst dann zum Trinken verwendet werden, wenn hiezu die Bewilligung des Kantonschemikers, welche der Konzessionär einzuholen hat, vorliegt.
- 2.3 Der Konzessionär hat seine Anlagen immer in ordnungsgemäsem Zustand zu erhalten, was das kantonale Amt für Gewässerschutz zu kontrollieren hat. Leistet er bei mangelhaftem Zustandsbefund seiner Anlagen einer amtlichen Aufforderung zur Behebung von Mängeln innert bestimmter Frist keine Folge, so kann das Staatswirtschaftsdepartement auf Kosten des Konzessionärs die erforderlichen Massnahmen zur Beseitigung eingetretener oder drohender Schäden treffen (§ 21 GNG).
- 2.4 Ohne Ergänzung der Konzession dürfen keine Veränderungen an den Anlagen vorgenommen werden, die eine Erhöhung der bewilligten Entnahmemenge zur Folge haben.
- 2.5 Für die Wiederherstellung von wesentlichen Anlageteilen, die zerstört worden sind, hat der Konzessionär dem kantonalen Amt für Gewässerschutz rechtzeitig vor Inangriffnahme der Wiederherstellungsarbeiten die Pläne zur Genehmigung einzureichen.
- 2.6 Soweit für den Konzessionär keine erheblichen Nachteile zu befürchten sind, haben die Gemeinden das Recht, die Anlagen für Feuerlöschzwecke mitzubenzützen (§ 22 GNG).
- 2.7 Soweit der Konzessionär das Grundwasser nicht für den Eigenbedarf benötigt, kann er vom Regierungsrat verpflichtet werden, Dritten, denen ein anderweitiger Bezug des für Haus und Hof notwendigen Wassers nicht oder nur mit unverhältnismässig hohen Kosten möglich ist, gegen angemessene Entschädigung Wasser abzugeben (§ 25 GNG).
- 2.8 In Zeiten erheblichen Wassermangels kann der Regierungsrat nach Anhören des Gemeinderates unter billiger Abwägung aller Interessen die bewilligte Wassermenge vorübergehend herabsetzen (§ 16 GNG).
- 2.9 Der Konzessionär hat nach den Vorschriften des Zivilrechtes allen Schaden zu ersetzen, der durch die von ihm erstellten Anlagen oder bewerkstelligten Wasserbezüge Dritten zugefügt wird (§ 26 GNG).
- 2.10 Streitigkeiten über die aus dem Verleihungsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten sowie vermögensrechtliche Streitigkeiten anderer Art zwischen Staat und Konzessionär werden vom Obergericht als einziger kantonaler Instanz beurteilt (§ 29 GNG).
- 2.11 Aus der Konzession kann der Beliehene keinerlei Rechte am öffentlichen Gewässer selber ableiten. Insbesondere haftet der Staat nicht für eine allfällige Verschlechterung der Grundwasserqualität oder für Aenderungen am Grundwasserstand.
- 2.12 Die Nutzungsanlage wird der unmittelbaren Aufsicht des kantonalen Amtes für Gewässerschutz unterstellt. Die Aufsichtsorgane haben jederzeit ungehindertes Zutrittsrecht.

3. Besondere Bedingungen und Auflagen

- 3.1 Das genutzte Grundwasser ist in maximalen Zeitintervallen von 6 Monaten vom Kantonschemiker untersuchen zu lassen.
- 3.2 Wasserabgaben für Kieswäschereien, Kühlzwecke etc. sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.3 Unmittelbar nach der (den) Pumpe (n) ist in die Druckleitung (en) ein Wassermengenmesser (Durchlaufzähler) einzubauen. Die Messung ist ständig zu betreiben und der Zählerstand in maximalen Zeitintervallen von einer Woche abzulesen und zu notieren. In der Zeit von Spitzenverbrauchstagen ist der Zählerstand täglich (24 Std.) abzulesen und zu notieren.
- 3.4 Der Stand des Grundwasserspiegels ist in maximalen Zeitintervallen von einer Woche zu messen und zu notieren.
- 3.5 Sämtliche Messresultate und Ergebnisse von Untersuchungen sind aufzubewahren. Das Kontrollorgan des kantonalen Amtes für Gewässerschutz hat jederzeit das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen.
- 3.6 Das Ein- und Ausschalten der Pumpe (n) hat so zu erfolgen, dass kein Leerlauf entsteht (z.B. Wasser in ein bereits volles Reservoir pumpen).
- 3.7 Um die Grundwassernutzungsanlage ist ein Fassungsbereich und eine engere Schutzzone gemäss beiliegenden Richtlinien vom 20. Juni 1969 auszuscheiden. Entsprechende Vorschläge betreffend die Schutzzonen sind binnen zwei Monaten nach Verleihung der Konzession unter Beilage eines Situationsplanes dem kantonalen Amt für Gewässerschutz schriftlich zur Genehmigung einzureichen.

4. Abgaben

Der Konzessionär hat dem Kanton folgende Abgaben zu entrichten:

- 4.1 an Verfahrenskosten den Betrag von Fr. 50. - ,
zahlbar innert 30 Tagen seit Zustellung der Konzession,
- 4.2 eine einmalige Verleihungsgebühr von Fr. 150. - ,
zahlbar wie 4.1,
- 4.3 einen jährlichen Grundwasserzins von Fr. 150. - ,
zahlbar im ersten Jahr wie 4.1,* in den folgenden Jahren im ersten Kalenderquartal.
* pro rata temporis

Luzern, den 22. Dezember 1969
Protokoll Nr. 4383



Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Luzern

Der Schultheiss:

Der Staatsschreiber:

Beilagen: Richtlinien über Schutzzonen vom 20. Juni 1969
Rechnung und Einzahlungsschein